

Gebührenordnung für die Benutzung des „Kolumbariums St. Antonius“ der Kath. Kirchengemeinde St. Amandus in Datteln

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Amandus in Datteln hat am 15.05.2014 folgende Gebührenordnung für das „Kolumbarium St. Antonius“ beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für die Benutzung des Kolumbariums St. Antonius und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kolumbariumsverwaltung werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag das Kolumbarium oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührenschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin für die volle Gebühr.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(5) Wird von der Benutzung des Kolumbariums und seiner Beisetzungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Kolumbariumsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen und wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief mitgeteilt.

(2) Der Kolumbariumsträger kann Beisetzungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.

(4) Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 3 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Urnenkammern einschließlich Unterhaltung durch die Kolumbariumsträgerin

1.1	Einzelkammer (Breite ~ 29 cm)	2.945,00 €
	Verlängerungsgebühr p. a.	147,25 €
1.2	Doppelkammer (klein)	5.300,00 €

	(Breite ~ 39 cm) Verlängerungsgebühr p. a.	265,00 €
1.3	Doppelkammer (groß) (Breite ~ 50 cm) Verlängerungsgebühr p. a.	5.890,00 € 294,50 €

Die Einzelkammer bietet Platz für 1 normal große Urne. Die kleine Doppelkammer bietet Platz für bis zu 2 normal große bzw. 1 übergroße Urne. Die große Doppelkammer bietet großzügigen Platz für 2 Urnen jeglichen Typs. Nach Wahl der Kammergröße kann die Stelle im Kolumbarium, sofern noch nicht vergeben frei ausgewählt werden. Eine zusätzliche Gebühr wird hierfür nicht erhoben.

Die Auswahl, Beschriftung und Gestaltung der Grabplatten wird, gemäß dem von der Kirchengemeinde St. Amandus, Datteln vorgegebenen Rahmen, von den Angehörigen direkt mit dem Steinmetz abgesprochen.

In der Gebühr für einen Urnenplatz sind enthalten:

- das Nutzungsrecht des Urnenplatzes für 20 Jahre, ab dem ersten Nutzungstag
- Verschließen der Urnenkammer mit provisorischer Verschlussplatte
- Öffnen und Verschließen der Urnenkammer mit der vom Steinmetz gelieferten Frontsteinplatte
- die Entsorgung von Blumen, Kränzen und Kerzen

Der Erwerb einer Urnenkammer ist sowohl in Verbindung mit einem aktuellen Todesfall als auch als Reservierung für einen späteren Zeitpunkt möglich. Mit dem Zeitpunkt des Erwerbes wird die Gebühr gemäß dieser Gebührenordnung fällig. Für jeden Urnenplatz, der aktuell noch nicht belegt ist, ist für jedes abgelaufene, volle Jahr eine Gebühr von 1/20 der jeweils aktuellen Gebühr für die gewählte Urnenkammer zu entrichten, um die Ruhezeit von 20 Jahren zu erhalten.

II. Gebühren im Bestattungsfall

1.1	Nutzung der Trauerhalle des Kolumbariums für die Urnenbeisetzung	220,00 €
1.2	Benutzung der Abschiedsräume des Kolumbariums pro 24 Stunden	30,00 €
1.3	Instrumentennutzung pro Feier	20,00 €

1.4 Wird das Kolumbarium für eine Urnenbeisetzung, Trauerfeier oder eine Umbettung auf Wunsch der Angehörigen an einem Samstag genutzt, so wird auf die angegebenen Gebühren ein Zuschlag von 100 € erhoben.

III. Gebühren für Umbettungen

1.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	150,00 €
----	---	----------

IV. Sonstige Gebühren

1.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	10,00 €
2.	Für Bescheinigungen der Kolumbariumsverwaltung	5,00 €
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 €

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang am Kolumbarium sowie durch einen entsprechenden Hinweis in der Pfarrgemeinde.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Gebührenordnung für das Kolumbarium St. Antonius tritt am Tage nach Abschluss ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Datteln, den 30.05.2014

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender

Mitglied

Mitglied